

Information zur Einholung der erforderlichen Rechte bei Filmvorführungen

Hintergrund

In den vergangenen Wochen haben etliche unserer Einrichtungen vorwiegend im Altenhilfebereich Post von der MPLC, der Motion Picture Licensing GmbH erhalten. Manche Einrichtungen erhielten bereits zweite „Erinnerungsschreiben“.

In den Schreiben bietet die MPLC den Abschluss einer sog. „Schirmlizenz“ für die nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung von Filmen an. Die Höhe der zu entrichtenden Lizenzgebühr bestimmt sich nach der Bettenzahl der Einrichtung und liegt zwischen 3,48 € und 5,48 € pro Bett für die Dauer eines Jahres.

Rechtliche Fragen

Die öffentliche Vorführung von Filmen (DVDs/Videos u.a.) im nicht-privaten Bereich ist grundsätzlich zustimmungs- und vergütungspflichtig.

Dies ergibt sich aus §§ 15, 19 i.V.m. § 52 Abs. 3 UrhG. Danach ist eine öffentliche Vorführung dann anzunehmen, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, die nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Die Privilegierung des § 52 Absatz 1 Satz 3, die zu einer Zustimmungs- und Gebührenfreiheit bei der öffentlichen Wiedergabe von veröffentlichten Werken führt, findet gemäß § 52 Absatz 3 *keine* Anwendung auf öffentliche Vorführungen von Filmwerken. Es bleibt somit bei Filmvorführungen bei der Zustimmungs- und Gebührenpflicht.

Vorführungen in sog. Gemeinschaftsräumen von Einrichtungen gelten in der Regel nicht als privat, sondern werden als öffentlich bewertet. Etwas anderes kann gelten, wenn ein Film gemeinsam in einer Wohngruppe oder in einer Wohngemeinschaft angesehen wird. An dieser Stelle können jedoch keine generell gültigen Aussagen gemacht werden, es ist stets der Einzelfall zu prüfen.

Um einen Film im nicht-privaten Bereich zeigen zu können, müssen daher die entsprechenden (Nutzungs-) Rechte erworben werden. Der Kaufpreis beim Erwerb einer DVD bzw. eines Videos im Handel deckt dies nicht ab. Vielmehr müssen die Rechte für eine sog. nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung erworben werden.

Beim Erwerb der Rechte sind folgende Lizenzmodelle nach Umfang der Rechte zu unterscheiden:

- Ö** = der Film darf ausschließlich **nur zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung verwendet werden**, jedoch nicht zum Verleih (für Filmvorführungen z.B. in Gemeinschaftsräumen in Einrichtungen der Altenhilfe, Jugendgruppen, bei Tagungen)
- VÖ** = der Film darf zum **nicht-gewerblichen Verleih und zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung** verwendet werden (wenn der Film nicht nur gezeigt, sondern auch verliehen werden soll z.B. durch Medienzentralen)
- K** = **ausschließlich zur privaten Nutzung** (Home Video Rechte).

Zustimmungs- und ggf. Vergütungspflicht besteht also grundsätzlich immer dann, wenn ein Film nicht im privaten Umfeld (z.B. zu Hause im Wohnzimmer) gezeigt wird.

Wer ist MPLC?

MPLC ist ein rein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih.

Anders als z.B. die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und die VG Media, handelt es sich bei der MPLC *nicht* um eine Verwertungsgesellschaft, die vom Deutschen Marken- und Patentamt, DPMA, und dem Bundeskartellamt zugelassen ist und vom DPMA beaufsichtigt wird.

MPLC hat zwar eine wohl größere Anzahl von „Hollywood“-Filmen im Angebot, jedoch kaum Filme aus kleineren und unabhängigen Produktionen, wie z.B. Arthaus-Filme. Man ist deshalb mit dem Abschluss einer vergleichsweise teuren „Schirmlizenz“ nicht auf der „sicheren Seite“.

Es besteht kein Abschlusszwang mit der MPLC, auch keine Verpflichtung, auf die Schreiben überhaupt zu reagieren. Etwas anderes gilt natürlich, wenn Filmwerke genutzt werden, deren Rechte ausschließlich von MPLC vertreten werden.

Derzeit wird auf Ebene der BAGFW kein Abschluss eines Rahmenvertrages mit der MPLC angestrebt.

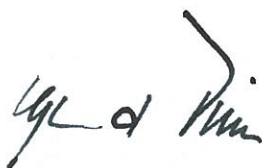
Was ist zu tun?

Leider ist der Rechteerwerb für das Vorführen von Filmen nicht einfach. Das liegt daran, dass die Rechte nicht bei einer einzigen Gesellschaft erworben werden können, sondern unterschiedliche Anbieter Filmrechte einräumen. Dabei haben nicht alle Anbieter auch alle Filmrechte im Angebot. Es ist daher bei jedem einzelnen Film zu recherchieren, bei wem die Rechte für den jeweiligen Film liegen und zu erwerben sind.

Erste Ansprechpartner können die **regionalen konfessionellen Medienzentralen oder kommunalen Medienzentren** sein. Diese bieten außer der Möglichkeit, den Film für eine Vorführung zu entleihen, oftmals auch die Möglichkeit, den Film zusammen mit dem Vorführungsrecht zu kaufen, wenn ein Film öfter gezeigt werden soll. Die Gebühren sind regelmäßig deutlich geringer, unter Umständen sogar **kostenfrei**. Zusätzlich wird oftmals Hintergrundmaterial zur didaktischen Arbeit angeboten. Auf Nachfrage können nichtkonfessionell gebundene Einrichtungen auch Kunde bei konfessionellen Anbietern werden.

Eine Auflistung von Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Medienzentren der Bundesländer ist abrufbar unter: www.wbf-medien.de/m2/service/verleihadressen.html. Viele Anbieter sind gut miteinander vernetzt und verweisen gerne an den zuständigen Rechteinhaber weiter, wenn sie den Film selbst nicht im Angebot haben.

Berlin, 22.11.2011



Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer